



Korrekt ausgeführte Ausgleichsmaßnahmen auf Privatgrundstücken sind seltene Ausnahmen. Hier einmal eine über mehrere Grundstücksgrenzen verlaufende Hecke aus standortheimischen Gehölzen.

mit Hundsrosen erfolgen. Seit 15 Jahren bestand diese Fläche aus Scharlachkastanien und als Unterpflanzung Kartoffelrose, Cotoneaster und Mahonie, also typisches Straßenbegleitgrün. Niemals wäre ich auf die Idee gekommen, dass es sich hierbei um eine Ausgleichsfläche handelt. Zum Glück sind dann die Kastanien durch ein Bakterium abgestorben, so dass dann auf unser Drängen hin als Ersatz Winterlinden und dann wirklich Hundsrosen gepflanzt wurden. Dazu eine Saummischung von Rieger-Hofmann. Dieses Jahr konnte man endlich mal Bläulinge, Dickkopffalter und Wildbienen in dieser Fläche beobachten.

Naturschutz im Siedlungsbereich

Ich wollte als langjähriges Vereinsmitglied mal ein Thema aufgreifen, was ich bisher noch gar nicht auf der Website oder in einem Natur&Garten-Heft finden konnte.

Vor über 4 Jahren habe ich eine Lokale Agenda 21-Gruppe „Stadt-Natur“ hier in Osterholz-Scharmbeck (nördlich von Bremen) gegründet. Wir setzen uns für naturnahe Gärten und naturnahes öffentliches Grün ein. Eine unserer ersten Tätigkeiten war es, Bebauungspläne auf ihre Ausgleichsmaßnahmen hin zu überprüfen. Seit über 20 Jahren gibt es die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Das heißt, für Eingriffe in Natur und Landschaft müssen Ausgleichsmaßnahmen stattfinden. Was uns sehr überraschte war, dass sehr viel Ausgleich auf privaten Baugrundstücken festgesetzt wird. In Osterholz-Scharmbeck sind dies häufig Gehölzpflanzungen, die als Hecken 2-3-reihig mit standortheimischen Sträuchern in den Gärten auszuführen sind. Dazu findet man Pflanzlisten, Abstände der Gehölze nebeneinander und in der Reihe. Ab und an muss auch alle 10 Meter ein Baum in der Hecke gepflanzt sein. Das ist die Theorie. In der Praxis sieht das dann so aus, dass statt einer dreireihigen Hecke aus standortheimischen Sträuchern einfach eine Reihe Thuja oder Kirschlorbeer gepflanzt wird. Fazit war: Fast kein Gartenbesitzer führt

diese Ausgleichsmaßnahmen durch. Dazu kommen noch weitere naturschutzrelevante Festsetzungen: Hecken, Wallhecken oder Einzelgehölze, die zum Erhalt festgesetzt sind, Wurzelschutzzonen, in denen nicht versiegelt werden darf. Des Weiteren die Gesamtversiegelung auf dem Grundstück, die sich durch die Grundflächenzahl ergibt. Also alles Festsetzungen, deren Einhaltung für Naturgärtner selbstverständlich und für die biologische Vielfalt in Siedlungsgebieten hoch wichtig ist.

Wenn man Gebiete durchschreitet, in denen solche Bebauungspläne dicht an dicht liegen, kommt man sich als Naturschützer wie in einer Fantasy-Story vor. Die Pflanzgebote werden nicht eingehalten, Wurzelschutzzonen werden versiegelt, zu erhaltende Hecken bestehen nur noch aus Thuja und Rhododendron. Selbst Wallhecken, die laut Naturschutzgesetz als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt sind, werden durch Kirschlorbeer und Azaleen ersetzt.

In öffentlichen Ausgleichsmaßnahmenflächen sah es nicht viel besser aus. Wöchentlich gemähter Schurrasen statt Extensivwiese oder Sukzession. Eine Straßenrandfläche sollte als Ausgleich für eine Wohnbebauung mit standortheimischen Bäumen bepflanzt werden. Die Unterpflanzung sollte

Wir hatten dann zusammen mit Naturschutzverbänden Gespräche mit der Stadt und dem Landkreis. Es ging dabei natürlich um die Fragen Kontrolle und Durchsetzen von Ausgleichsmaßnahmen. Die Stadt erklärte sich bereit, die Defizite auf stadteigenen Grundstücken abzarbeiten und ein Kompensationskataster anzulegen. Erstaunlich war dann aber, dass die Stadt behauptete, der Landkreis wäre zuständig für die Kontrolle der Maßnahmen auf Privatgrundstücken – was sich aber als falsch herausstellte. Das Durchsetzen der Maßnahmen kann durch das Pflanzgebot (Baugesetzbuch §178) von der Gemeinde angeordnet werden. Dies wird

An dieser Stelle eines Baugrundstücks hätte eigentlich ein 5 Meter breiter Gehölzstreifen aus standortheimischen Gehölzen gepflanzt werden müssen. In der Realität wird dann eine Reihe Kirschlorbeer gesetzt.





An diesem Straßenrand hätten als Ausgleichsmaßnahme für ein Baugebiet standortheimische Bäume und Hundsrosen gepflanzt werden müssen. Praktisch geschah das dann mit Scharlachkastanien und Straßenbegleitgrün à la Cotoneaster, Mahonie und Kartoffelrose.

aber von der Stadt Osterholz-Scharmbeck bisher abgelehnt. Somit entgehen dem Naturschutz etliche Kilometer Hecken aus standortheimischen Gehölzen und weitere Einzelbaumanpflanzungen, die eigentlich vorgeschrieben sind, aber durch das Nichtdurchsetzen der Stadt entweder gar nicht oder eben als Thuja- oder Kirschlorbeerhecken erfolgen.

Des Weiteren gab es Anfragen an den Landkreis zum Thema Kontrolle der Versiegelung auf den Privatgrundstücken, Einhaltung der Wurzelschutzzonen und der Erhaltung von Hecken und Wallhecken.



Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile. Oft werden sie bei Ausweisung von Baugebieten auf die Baugrundstücke zugeschlagen. Die auf den Wällen vorhandenen landschaftstypischen Gehölze werden dann nach und nach ersetzt durch Thuja, Kirschlorbeer oder Rhododendron. Zudem werden die Wälle eingeebnet. Dies ist mit dem Naturschutzgesetz nicht vereinbar. Nach jetziger Erkenntnis werden die zuständigen Behörden jedoch nicht tätig.

Es wurden konkrete Verstöße als Beispiele vorgestellt, zum Beispiel das Entfernen einer Wallhecke. Dies wurde jedoch alles vom Bauordnungsamt abgeschmettert mit dem Hinweis auf Befreiungen, bzw. dass man Einzelverstößen aus Gleichbehandlungsgründen nicht nachgehe.

Das bedeutet für unseren Landkreis nichts anderes, als dass sämtliche umweltrelevanten Festsetzungen auf Privatgrundstücken wenig bis keine Bedeutung haben und der Naturschutz somit ausgehebelt wird.

Selbstverständlich werden keine kompletten Naturgärten in Bebauungsplänen festgesetzt. Aber alleine die ganzen Gehölzpflanzungen, die nicht erfolgen, sind schon ein herber Verlust, wenn man mal die Vielzahl der Bebauungspläne zugrunde legt. Vor allem, wenn man bedenkt, dass dies vielleicht deutschlandweit so gehandhabt wird.

Dies wäre doch sicherlich auch ein Betätigungsfeld für den Naturgarten e. V. Vielleicht gibt es Interessierte, die mal in der eigenen Gemeinde nachfragen, wie mit Ausgleichsmaßnahmen umgegangen wird? Öffentliche und Private. Alleine schon das Anfordern der Bebauungspläne kann Probleme bereiten, da die Stadtverwaltung meist schon weiß, was für Defizite da so

zutage kommen. Da muss man schon eine gewisse Hartnäckigkeit an den Tag legen.

Alleine durch das Durchsetzen der Ausgleichsmaßnahmen könnten viele Städte und Gemeinden ganz anders aussehen als jetzt. Eine Riesenchance für die biologische Vielfalt. Vielleicht hat da noch jemand aus dem Verein Interesse am Thema?

Da die meisten Kastanien vor 2 Jahren durch ein Bakterium abgestorben waren, wurden dann, auch auf Druck der Naturschutzverbände hin, die Bäume durch Winterlinden ersetzt. Die Unterpflanzung wurde zeitgleich ebenfalls erneuert. Statt Straßenbegleitgrün spriessen dort jetzt Hundsrosen und aus einer Wildkräutermischung auch Färberhunds kamille, Wegwarte, Natternkopf und viele weitere Arten. Erstmals profitieren dort jetzt auch anspruchsvollere Arten, wie Dickkopffalter und Bläulinge von der Ausgleichsmaßnahme.



Hier wurde jahrelang wöchentlich Rasen gemäht. Eigentlich ist dies aber eine Ausgleichsfläche. Entwicklungsziel: Extensivwiese mit Gehölzinseln.

(Fotos: Oliver Kwetschlich)



Oliver Kwetschlich
27711 Osterholz-Scharmbeck
☎ 04791 50 26 16
✉ oliverkwetschlich@web.de